

Richtlinie zur Förderung von Vereinen in der Stadt Löbau

vom 06.11.2003

1 Rechtsgrundlagen und Zweck

Die Stadt Löbau gewährt Zuwendungen für städtische Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächs. Haushaltsordnung-SÄHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (Sächs. GVBl. S. 153) sowie den dazu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 21. Dezember 2001 (Sächs. Amtsblatt 2002 S. 118). Die Zuwendungen dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden für Vereinen gewährt, die sich in besonderer Weise am öffentlichen Leben der Stadt Löbau beteiligen und sich in den Bereichen Sport, Jugend, Kultur-Soziokultur, Integrationstätigkeit und Senioren bzw. für soziale Belange engagieren.
Gefördert werden insbesondere:

- 2.1 ein teilweiser Mieterlass für Räumlichkeiten, die sich in Trägerschaft der Stadt befinden
- 2.2 Mietnebenkosten und Bewirtschaftungskosten
- 2.3 Angebote der Jugendsozialarbeit
- 2.4 Personalkosten für Freie Träger der Jugendarbeit
- 2.5 Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter und außerordentlicher Bedeutung für die Stadt Löbau
- 2.6 internationale Jugendarbeit
- 2.7 Projekte mit außerordentlicher Bedeutung für die Stadt Löbau
- 2.8 investive Maßnahmen zur Sanierung von Vereinseinrichtungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und von besonderer Bedeutung sind
- 2.9 Ehrenpreise und Pokale
- 2.10 Ankauf von Sportgeräten, die über den eigenen Bedarf der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.
- 2.11 Pflege partnerschaftlicher Beziehungen zu Vereinen außerhalb Löbaus
- 2.12 Übungsleiterlehrgänge durch die Übernahme von Fahrtkostenanteilen, soweit der Lehrgang nicht im Landkreis Löbau-Zittau stattfindet.
- 2.13 Teilnahme Löbauer Sportler an besonderen Wettkämpfen (Landes- und Bundesebene)
- 2.14 Gebührenfreiheit bei Genehmigungsverfahren
- 2.15 kostenlose Veröffentlichung zu Veranstaltungsterminen, Tätigkeitsberichten und Mitgliederwerbung im Löbauer Stadtjournal
- 2.16 kostenloses Zur-Verfügung-Stellen von Ausstattungsgegenständen in städtischem Eigentum, sofern diese in der genutzten Einrichtung vorhanden sind

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Löbauer Vereine, die die unter Pkt. 4 aufgeführten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen.
- 3.2 Die Zuwendungsempfänger sind berechtigt, die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und entsprechend Nr. 12 der Vorl. VW VWV zu § 44 SÄHO an ihre Mitglieder weiterzuleiten, soweit dies im Zuwendungsbescheid bzw. Zuwendungsvertrag zugelassen ist. Die Weitergabe erfolgt in privatrechtlicher Form. Im Bewilligungsbescheid ist dem Zuwendungsempfänger die Regelung der vertraglichen Mindestinhalte gemäß Nr. 12.6 der Vorl. VWV zu § 44 SÄHO aufzuerlegen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
 - Zuwendungsfähig im Sinne dieser Richtlinie sind eingetragene Vereine, die 4.1.1 mit öffentlicher Ausstrahlung arbeiten,
 - 4.1.2 die dem kulturellen, sportlichen oder sozialen Wohl der Bevölkerung dienen,
 - 4.1.3 die sich gemäß diesem Zweck gebildet haben und als gemeinnützig anerkannt sind und
 - 4.1.4 bei denen jedermann Mitglied werden kann
- 4.2 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.2.1 der Verein muß seinen Sitz in Löbau haben, ausgenommen sind Vereine, die bundesweit agieren jedoch in Löbau seit Jahren bereits eine eigenständige Struktur aufgebaut haben, die fester Bestandteil des Vereinslebens in unserer Stadt ist. In diesem Fall ist zwingend notwendig, daß die Förderwürdigkeit durch den Stadtrat der Stadt Löbau bereits festgestellt wurde.
 - 4.2.2 2/3 seiner Mitglieder müssen Löbauer Einwohner sein
 - 4.2.3 der Verein beteiligt sich aktiv am öffentlichen Leben und ist bereit mindestens einmal jährlich kostenfrei an städtischen Veranstaltungen mitzuwirken

Sollte eine Zuwendungsvoraussetzung nicht gegeben sein, kann in besonders begründeten Einzelfällen der Verwaltungsausschuß eine Ausnahmeregelung treffen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendungen für die Fördergegenstände nach Nummern 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.9 und 2.10 werden als Projektförderung im Wege einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendungen nach Nummer 2.6, 2.8, 2.11, 2.12, 2.13 werden teils als Anteils teils als Festbetragsfinanzierung gewährt. Bei den Zuwendungen 2.5 und 2.7 handelt es sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung. Bei Zuwendungen für die Fördergegenstände nach Nummer 2.14, 2.15, 2.16 handelt es sich um allgemeine Förderung durch Erlass von Kosten und Gebühren.
- 5.2 Mieterlass kann bis zu 90 % gefördert werden
- 5.3 Mietnebenkosten können bis zu 20 % gefördert werden
- 5.4 Angebote der Jugendsozialarbeit können bis zu 30 % gefördert werden
- 5.5 Personalkosten können ausschließlich bei Jugendvereinen bis zu 20 % bezuschusst werden, sofern sie nach § 74 SGB III als Freier Träger der Jugendhilfe anerkannt worden sind und eine bereits bestehende Jugendeinrichtung betreiben.
- 5.6 Internationaler Jugendarbeit kann mit bis zu 30 % zu den Gesamtkosten des Projektes bezuschusst werden
- 5.7 Projekt- und Organisationskosten können bis zu 30 % bezuschusst werden
- 5.8. Investive Maßnahmen können mit maximal 20 % zu den Gesamtkosten bezuschusst werden
- 5.9. Ehrenpreise und Pokale können für außerordentlich bedeutsame Höhepunkte bis zu 50 % bezuschusst werden
- 5.10 Der Ankauf von Sportgeräten, die über den eigenen Bedarf der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, können bis zu 20 % bezuschusst werden
- 5.11 Pflege partnerschaftlicher Beziehungen zu Vereinen außerhalb Löbaus kann mit einer Fahrtkostenpauschale in Höhe von 0,22 Euro in Anlehnung an das Sächsische Reisekostengesetz bezuschusst werden
- 5.12 Übungsleiterlehrgänge außerhalb des Landkreises Löbau-Zittau können mit einer Fahrtkostenpauschale von 0,22 Euro (pro km) in Anlehnung an das Sächs. Reisekostengesetz bezuschusst werden
- 5.13 Die Teilnahme an Wettkämpfen auf Landes- und Bundesebene kann ebenfalls mit einer Fahrtkostenpauschale von 0,22 Euro (pro km) in Anlehnung an das Sächs. Reisekostengesetz bezuschusst werden

6 sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Bewilligungsbehörde lässt auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Verwendung anderer zur Erreichung des Zweckes gleichwertiger Standards zu, soweit diese wirtschaftlich sind. Die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Angaben sind diesem beizufügen.
- 6.2 Eine Förderung erfolgt nur bei nachweisbar abgesicherter Gesamtfinanzierung

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge für die Bezuschussung der Einrichtungen der Freien Träger der Jugendhilfe sind bis zum 15. Juni des Vorjahres einzureichen

Anträge auf investive Zuschüsse sind bis zum 15. Juni des Vorjahres einzureichen

Anträge auf Bezuschussung im laufenden Haushaltsjahr sind bis zu vier Wochen vor Inanspruchnahme der zu erwartenden Förderung einzureichen und können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel berücksichtigt werden.

Der Antrag muß die Art des zu fördernden Projektes, die Konzeption, gegebenenfalls Angaben zur voraussichtlichen Projektdauer- und Ort sowie die Anzahl der Teilnehmer enthalten. Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist beizufügen.

Eigen- und Drittmittel sind nachzuweisen. Weiterhin ist der Nachweis der in dieser Richtlinie aufgeführten Zuwendungsvoraussetzungen zu erbringen. (Registerauszug über die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes, Nachweis der Gemeinnützigkeit, Aktueller Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes, Mitgliederstatistik, Satzung)

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung richtet sich nach der in der Hauptsatzung der Stadt Löbau vom 06.03.2003 festgelegten Zuständigkeiten bezüglich der Förderhöhe für die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Es gelten die Bestimmungen der Vorl. VwV zu § 44 SÄHO

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es gelten die Bestimmungen der Vorl. VwV zu § 44 SÄHO

- 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorl. VwV zu § 44, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.